
Joachim Lindenberg

[REDACTED]@lindenberg.one, Telefon 0721 98614618

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

BfDI

Referat 24

Z.Hd. [REDACTED]

Karlsruhe, den 30.05.2021

Telefax 0228 997799 [REDACTED]

24-193 II#4702

Ihr Schreiben vom 4.5.2021

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank zur Gelegenheit Stellung zu nehmen. Leider wurde der Antrag auf Akteneinsicht nach §29 VVerfG von [REDACTED] vom 17.3.2021 bisher nicht umgesetzt und auch mein Auskunftsersuchen JUS-854 II#0136 vom 3.4.2021 nicht vollständig erfüllt, so dass ich die Details der Stellungnahme auf die Sie sich beziehen noch nicht kenne. Ich kann daher nur allgemein Stellung zu Ihrem Schreiben beziehen.

1. Nach Ihrer Darstellung kommen Sie selbst zum Ergebnis, dass die ursprüngliche Auskunft vom 11.2.2020 unvollständig war. Meine Rüge der Unvollständigkeit vom 13.02.2020 – liegt Ihnen vor – hat Vodafone nicht ernstgenommen, es hat die Beschwerde beim BfDI gebraucht um eine vollständigere Auskunft am 30.7.2020 zu erreichen. Ob das tatsächlich ein technischer Fehler war oder ob man sich vor meiner Beschwerde gar keine Gedanken zu einer Auskunft für den gesamten Verantwortungsbereich gemacht hat – das wird ohne Befragung von Mitarbeitern nicht herauszufinden sein. Zumindest ist es m.E. aber ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des Verantwortlichen, das nicht hinreichend zu testen oder gar der Beschwerde eines Betroffenen nicht nachzugehen, zumal Vodafone sehr aggressiv Produkte anderer Sparten an Bestandskunden vermarktet.
2. Die Auskunft vom 30.7.2020 erfüllt die Formvorschrift in Artikel 15 (3) Satz 3 nicht. Ich habe mein Auskunftsersuchen per Email gestellt, also darf die Auskunft nicht auf Papier erfolgen, sondern muss zumindest in einem allgemeinen elektronischen Format wie z.B. PDF erfolgen, lediglich ob das auf einer DVD – wie auch beim BfDI – stattfindet oder via elektronischer Zustellung bleibt offen, obwohl Erwägungsgrund 63 Satz 4 auch da eine klare Empfehlung liefert.

3. Die Auskunft vom 30.7.2020 ist auch inhaltlich unvollständig, sowohl was Artikel 15 (1), als auch Artikel 15 (3) angeht. Zunächst macht Artikel 15 (1) keine Einschränkung, über welche Daten zu informieren ist. Diese Informationen sind bei Vodafone sehr lückenhaft, wie ich bereits mehrfach ausgeführt habe. Desweiteren fordert Artikel 15 (3) eine Kopie der Daten, eingeschränkt nur durch (4) „darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen“. Weitere Einschränkungen finden sich in §34 BDSG, dort findet sich aber auch „(2) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde“. Eine derart begründete Auskunftsverweigerung hat nicht stattgefunden. Möglicherweise findet sich eine Begründung in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme, aber das erfüllt eben nicht die Anforderungen der DSGVO bzw. des BDSG an eine korrekte Auskunft.
4. Artikel 15 (3) spricht von einer Kopie der Daten, nicht von einer tabellarischen Zusammenfassung, die Sie auf Seite 3 oben für ausreichend halten. Worauf stützen Sie diese These? Wieso Vertragsunterlagen oder Schriftwechsel nicht zu beauskunften sein sollen – auch das erschließt sich mir in diesem Zusammenhang nicht. Ich interpretiere sowohl Artikel 15 als auch Erwägungsgrund 63 der DSGVO genau gegenteilig.
5. Beratungseinwilligung „Whitemail“. Möglicherweise hat Vodafone Angaben dazu in der Stellungnahme gemacht, aber aus der mir vorliegenden Auskunft vom 30.7.2020 kann ich nicht entnehmen, auf was sich diese Einwilligung bezieht. Artikel 7 DSGVO:
 - 1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
 - 2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

Einen wie von Ihnen dargestellten Zusammenhang mit §95 TKG kann ich aus der mir vorliegenden Auskunft nicht herstellen. Selbst wenn ich unterstelle, dass die Einwilligung des Betroffenen durch §95 TKG ersetzt wird, wäre sie zumindest verständlich zu beauskunften. Wie soll ich eine Einwilligung erteilen, nachvollziehen oder widerrufen, die nur aus einem Geheimwort besteht? Ich halte das für einen Verstoß gegen Artikel 7 und Artikel 5.

Aber immerhin scheinen wir zumindest Konsens darüber zu haben, dass Einwilligungen zu beauskunften sind – oder auch das nicht?

6. Auf Seite 2 in der Mitte schreiben Sie im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten an Auskunftsteile „Eine detaillierte Auflistung darüber, welche Daten an einen bestimmten Empfänger weitergegeben wurden, ist nicht vorgeschrieben.“, und berufen sich dabei auf Artikel 15 (1). In der Tat erwartet das Artikel 15 (1) nicht. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Vodafone von Mitteilungen an Auskunftsteile keine eigenen Aufzeichnungen herstellt, insbesondere wenn ich Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 32 (1) d und Artikel 32 (2) betrachte. Eine Übermittlung ohne Nachvollzieh-

barkeit der Verarbeitung? Ggfs. auf Basis einer automatisierten Entscheidung? Was würde das BfDI oder ein Auditor dazu sagen? Ich bin lange genug in der Datenverarbeitung und im Umfeld der DSGVO unterwegs, um zu wissen, dass das allenfalls DSGVO-Ignoranten machen würden. Dazu muss ich Vodafone vielleicht zählen, aber es ist dennoch zu vermuten, dass Vodafone Aufzeichnungen haben kann und dann ist nach Artikel 15 (3) eine Kopie zu beauskunften bzw. eine Negativauskunft falls diese Übermittlung nicht stattgefunden hat. Dass Vodafone auf meine Anfrage nicht reagiert hat, halte ich nicht nur für einen Verstoß gegen die AGB, für den Sie natürlich nicht zuständig sind, sondern eben auch für einen Verstoß gegen meine Betroffenenrechte in Artikel 12ff. Ihr Hinweis auf Artikel 6 (1) f greift meiner Meinung nach auch nicht, denn dort heißt es „sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“ – und genau diese meine Interessen habe ich gegenüber Vodafone geltend gemacht – mal abgesehen davon, dass eine entsprechende Klausel eben auch in den AGB enthalten ist.

Wenn ich all dies zusammenfasse, dann bin ich sehr verwundert, dass Sie als Vertreterin des BfDI anscheinend eine völlig andere Interpretation der DSGVO haben als ich, und die Auskunft vom 30.7.2020 für DSGVO-konform halten. Diesen Ausführungen kann ich nicht folgen. Ich beantrage daher festzustellen, dass Vodafone – wenn nicht in allen dann zumindest in mehreren Punkten - gegen die DSGVO verstoßen hat. Für die Punkte in denen Sie keinen Verstoß gegen die DSGVO sehen, bitte ich um eine entsprechende Begründung aus Gesetz oder Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final horizontal stroke.